



Amtsblatt für den Landkreis Börde

1. Jahrgang

07. 10. 2007

Nr. 12

Inhalt

- Amtliche Bekanntmachung / Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen Etingen-Maschenhorst und nach Zillbeck/Mühle**
- Amtliche Bekanntmachung / Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen 1. Hillersleben-Vahldorf, 2. Ortsnetz Neuenhofe und nach Neuenhofe, 3. nach Neuenhofe, Ortsnetz Hillersleben und Hillersleben-Vahldorf**
- Amtliche Bekanntmachung / Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen 1. Weferlingen-Siestedt, 2. Weferlingen-Siestedt und Belsdorf-Klinze, 3. Belsdorf-Klinze und Behnsdorf-Belsdorf**

- Bekanntmachung der KVG mbH Börde-Bus Oschersleben zum Jahresabschluss 2006 und zur Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2006**
- Beschluss der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Sanierungsgesellschaft mbH „Bördekreis“ Wanzleben zum Jahresabschluss 2006**
- Bekanntmachung der Beschlüsse - 2. Sitzung des Kreistages am 26.09.2007**
- Bekanntmachung Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)**
- Bekanntmachung 2. ordentliche Sitzung Jugendhilfeausschuss am 15.10.2007**
- Bekanntmachung der 2. Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen**
- Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung / Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen Etingen-Maschenhorst und nach Zillbeck/Mühle

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die

Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitung

Etingen-Maschenhorst und nach Zillbeck/Mühle in der Gemarkung Etingen

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Etingen des Landkreises Börde

Flur 5: 127/1, 129,
Flur 9: 23/2, 108/26, 101/27, 103/27, 102/27, 27/9, 27/10, 27/42.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.10.07 bis 12.11.07** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich je ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde für die Gemeinde Etingen. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 17.09.2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung / Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen Hillersleben-Vahldorf, 2. Ortsnetz Neuenhofe und nach Neuenhofe, 3. nach Neuenhofe, Ortsnetz Hillersleben und Hillersleben-Vahldorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die

Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

- Hillersleben-Vahldorf**, in der Gemarkung Vahldorf
- Ortsnetz Neuenhofe und nach Neuenhofe**, in der Gemarkung Neuenhofe
- nach Neuenhofe, Ortsnetz Hillersleben und Hillersleben-Vahldorf**, in der Gemarkung Hillersleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Vahldorf des Landkreises Börde
Flur 1: 1/2, 610, 4, 5, 6/1, 7/1, 7/2, 26/4, 55, 31/5, 42/4, 46/1, 75, 64/1, 73, 72, 177, 165, 200/1,

Gemarkung Neuenhofe des Landkreises Börde
Flur 3: 561/24, 178/42, 169/13, 168/3, 168/2, 169/15, 170/18, 1008, 1009, 171/2, 172/2,
Flur 5: 11/6, 11/4,

Gemarkung Hillersleben des Landkreises Börde
Flur 2: 30/130,
Flur 4: 79/47, 19/2, 557,
Flur 7: 33/3, 40/2, 39/2, 41/17, 86/4.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.10.07 bis 12.11.07** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags 8.00 - 11.30 Uhr

Weiterhin befindet sich je ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide für die Gemeinden Hillersleben und Neuenhofe sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Niedere Börde für die Gemeinde Vahldorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 17.09.2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung / Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen 1. Weferlingen-Siestedt, 2. Weferlingen-Siestedt und Belsdorf-Klinze, 3. Belsdorf-Klinze und Behnsdorf-Belsdorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die

Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

- Weferlingen-Siestedt**, in der Gemarkung Weferlingen
- Weferlingen-Siestedt und Belsdorf-Klinze**, in der Gemarkung Siestedt in der Gemarkung Klinze
- Belsdorf-Klinze und Behnsdorf-Belsdorf**, in der Gemarkung Belsdorf

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Weferlingen des Landkreises Börde
Flur 6: 250, 249, 248, 246, 244, 243, 239, 236, 234, 231, 230, 12/2, 6/4, 6/5, 11/1, 11/2, 11/7, 13/2,

Gemarkung Klinze des Landkreises Börde
Flur 2: 123/1, 123/19, 123/22, 123/25, 117, 123/6, 123/9, 123/10, 123/11, 123/44, 123/43, 14/1, 14/2, 123/37, 123/38, 123/39, 123/40, 124,

Gemarkung Siestedt des Landkreises Börde
Flur 2: 262/1, 427/2, 428/2, 264/3, 468/4, 469/4, 266/5, 267/6, 483/7, 587,

Gemarkung Belsdorf des Landkreises Börde
Flur 1: 21, 20, 461/19, 462/19, 463/19, 464/19, 17, 319/18, 271/79, 86/2, 242/87, 274/87, 275/87, 277/99, 278/99, 280/100, 279/96, 281/102, 282/103.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.10.07 bis 12.11.07** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags 8.00 - 11.30 Uhr

Weiterhin befindet sich je ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen für die Gemeinden Belsdorf, Siestedt mit dem OT Klinze und Weferlingen. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 17.09.2007

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der KVG mbH Börde-Bus Oschersleben zum Jahresabschluss 2006 und zur Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2006

Gemäß § 42 a Abs. 2 des GmbH-Gesetzes vom 20. April 1892 in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 14 Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschafterversammlung der KVG mbH Börde-Bus am 12.06.2007 den Jahresabschluss 2006 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1	Bilanzsumme	3.203.527,26 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	1.979.659,97 €
	- das Umlaufvermögen	1.221.684,13 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	657.186,11 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	-
	- die Rückstellungen	412.801,00 €
	- die Verbindlichkeiten	2.133.540,15 €
1.2	Jahresfehlbetrag	4.447,90 €
1.2.1	Summe der Erträge	5.281.415,42 €

1.2.2 Summe der Aufwendungen 5.285.863,32 €

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss 2006 der KVG mbH Börde-Bus den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wurden für das Jahr 2006 Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 4.447,90 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2006 und Lagebericht werden unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung gem. § 121 Abs. 1 Nr. 1 b Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und vom 08.10.2007 bis 16.10.2007 im Finanzverwaltungsamt, Haus 2, Zimmer 215, des Landkreises Börde in Oschersleben, Triftstr. 9 - 10, sowie im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der KVG mbH Börde-Bus in Oschersleben (Bode), Schermcker Winkel 5, während der Dienststunden ausgelegt.

Oschersleben, 07.09.2007

gez. Trnka
Geschäftsführer

Landkreis Börde
Der Landrat

Beschluss der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Sanierungsgesellschaft mbH „Bördekreis“ Wanzleben zum Jahresabschluss 2006

Gemäß § 42 a Abs. 2 des GmbH-Gesetzes vom 20. April 1892 in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 13 Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschafterversammlung der Kommunalen Sanierungsgesellschaft mbH „Bördekreis“ am 19.06.2007 den Jahresabschluss 2006 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1	Bilanzsumme	490.007,07 EURO
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	49.533,55 EURO
	- das Umlaufvermögen	436.717,71 EURO
	- davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	61.624,67 EURO
	- die Sonderposten mit Rücklageanteil	8.400,00 EURO
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	15.364,82 EURO
	- die Rückstellungen	39.000,00 EURO
	- die Verbindlichkeiten	352.283,58 EURO
1.2	Jahresüberschuss	24.037,38 EURO
1.2.1	Summe der Erträge	5.168.292,50 EURO
1.2.2	Summe der Aufwendungen	5.144.255,12 EURO

Es wurde festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20.03.2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten WIBERA Wirtschaftsberatung AG die Buchführung und der Jahresabschluss 2006 der Kommunalen Sanierungsgesellschaft mbH „Bördekreis“ den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wurden für das Jahr 2006 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 24.037,38 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2006 und Lagebericht werden unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung gem. § 121 Abs. 1 Nr. 1 b Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und vom 08.10.2007 bis 16.10.2007 im Finanzverwaltungsamt, Haus 2, Zimmer 215, des Landkreises Börde in Oschersleben, Triftstr. 9 - 10, während der Dienststunden ausgelegt.

Wanzleben, 25.09.2007

gez. Nörthen
Geschäftsführer

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse - 2. Sitzung des Kreistages am 26.09.2007

- Öffentlicher Teil**
- 060/DIV/2007** Der Kreistag beschloss die „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ in der vorgelegten Fassung.
- 072/BKT/2007** Der Kreistag beschloss die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“.
- 067/BKT/2007** Dem Verwaltungsrat der Ohrekreis-Sparkasse wurde die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 erteilt.
- 068/BKT/2007** Dem Verwaltungsrat der Bördesparkasse wurde die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 erteilt.
- 059/11/2007** Gemäß den §§ 6 und 7 der Kommunalbesoldungsverordnung werden dem Landrat ab dem 12.07.2007 und dem Beigeordneten ab dem 01.07.2007 Aufwandsentschädigungen gewährt.
- 066/DIV/2007** Für die Wahl als Mitglied des Vorstandes des Vereins „DEUREGIO Ostfalen“ e.V. durch die Mitgliederversammlung wurde Herr Abg. Heinrich Enkelmann (Fraktion DIE LINKE.) vorgeschlagen.
- 056/DIV/2007** Zu dem Entwurf vom 13.06.2007 eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gab der Landkreis Börde eine Stellungnahme in der vorgelegten Fassung ab.
- 077/DIV/2007** Der Kreistag beschloss die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Integrierten Ländlichen Entwicklung in der Region Magdeburg.
- 076/30/2007** Der Kreistag half dem Widerspruch der Vertreter der Bürgerinitiative „PRO-OK-Klinikum“ vom 17.07.2007 gegen seinen Bescheid vom 19.06.2007 nicht ab.
- Er legt den Widerspruch dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Entscheidung vor.
- 070/Abf/2007** Der Kreistag stellte den durch die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2006 fest und beschloss die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006, die Verwendung des Jahresgewinns sowie die Entlastung der Betriebsleitung.
- 078/DIV/2007** Der Landkreis Börde gibt gegenüber der Fa. Redual GmbH & Co. KG, Köln, eine Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verkaufsverpackung (VerpackV) in der vorgelegten Fassung ab.
- 073/68/2007** Der außerplanmäßigen Ausgabe für den Altkreis Ohrekreis in Höhe von 112.650,00 EUR für Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge an die Stadt Haldensleben wurde zugestimmt.

Nichtöffentlicher Teil

- 063/SBU/2007** Der Kreistag beschloss den Erwerb eines Grundstücks in Haldensleben.
069/68/2007 Der Kreistag beschloss den Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Emden.
065/11/2007 Der Kreistag genehmigte zwei Nebentätigkeiten des Landrates.

Landkreis Börde
Haldensleben, 04.10.2007



Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), beschließt der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 26. September 2007 die folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“:

§ 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Im Aufgabenbereich des übergemeindlichen Brandschutzes erhalten ehrenamtlich Tätige eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung,

1. der Kreisbrandmeister in Höhe von 350,00 € monatlich,
2. der stellvertretende Kreisbrandmeister in Höhe von 250,00 € monatlich,
3. die Abschnittsleiter je Freiwillige Feuerwehr in ihrem Brandschutzabschnitt 11,00 € mindestens aber 103,00 € monatlich, höchstens jedoch 200,00 €,
4. die stellvertretenden Abschnittsleiter in Höhe von 26,00 € monatlich,
5. die Leiter der Kreisfeuerwehrbereitschaften in Höhe von 50,00 € monatlich,
6. die Kreisjugendfeuerwehrwarte in Höhe von 150,00 € monatlich.

§ 2

§ 8 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Allgemeine und besondere Aufwandsentschädigungen werden in der Regel monatlich gezahlt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, 27.09.2007



Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung 2. ordentliche Sitzung Jugendhilfeausschuss am 15.10.2007

Die 2. ordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Börde findet am Montag, 15.10.2007, 17:00 Uhr, im Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Sitzungsraum 1, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.09.2007
4. Vorlagen
- 4.1 Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
- 4.2 Beratung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Börde“
5. Anträge, Anfragen und Anregungen
6. Informationen des Fachamtes

Nichtöffentlicher Teil

7. Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

8. Schließung der Sitzung

Landkreis Börde
Haldensleben, 04.10.2007



Weibel
Landrat

2. Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgende 2. Änderung beschlossen:

§ 1

Der § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Börde den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamts der Verwaltungsgemeinschaft, Lindenplatz 13, 39345 Flechtingen, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Börde hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist - im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben“.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Börde den bekannt zu machenden Text enthält.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in folgenden Aushängekästen der Mitgliedsgemeinden:

Lfd. Nr.	Mitgliedsgemeinde	Standorte der Aushängekästen
1.	Alleringersleben	1. Ostingersleber Weg 2
2.	Altenhausen	1. Lange Straße 13
3.	Bartensleben	1. Klein Bartensleben: Mittelstraße 5 2. Groß Bartensleben: Dorfstraße 20-22, Warthhäuschen der Bushaltestelle
4.	Beendorf	1. Schulplatz 5, gegenüber dem Rathaus
5.	Behnsdorf	1. Flechtinger Straße 2, Bäckerei 2. Bauernstraße 19, Gemeindehaus
6.	Belsdorf	1. Bushaltestelle am Friedhof
7.	Böddensell	1. Neun Häuser 18, an der Feuerwehr 2. Bahnhofstraße, an der Bushaltestelle
8.	Bregenstedt	1. Breite Straße 24
9.	Bülstringen	1. Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung 2. Siedlung 12, Wohnhaus
10.	Döhren	1. Weferlinger Straße 6
11.	Eimersleben	1. „An der Eiche“
12.	Emden	1. An der Kirche 2
13.	Erxleben	1. Breite Straße 2 (Flur der VGem Flechtingen, Außenstelle Erxleben) 2. Breite Straße vor dem NP-Markt, Bekanntmachungssäule
14.	Eschenrode	1. Dorfstraße 36
15.	Everingen	1. Dorfstraße 43
16.	Flechtingen	1. Zur Spetze 1/3 (Grenze Parkplatz Tirschler/Fußweg) 2. Lindenplatz 13 3. OT Hasselburg, Haldensleber Straße 5, Bushaltestelle 4. OT Lemsell, Bülstringer Straße 5, Bushaltestelle 5. OT Bahnhof, Calvörder Straße 31 6. OT Hilgesdorf, Ivenroder Straße 4, Bushaltestelle

17. Hakenstedt
1. Hauptstraße, Feuerwehrgerätehaus
2. OT Groppendorf, Ecke Teichstraße/Dorfstraße
18. Hödingen
19. Hörsingen
20. Ivenrode
21. Morsleben
22. Ostingersleben
23. Schwanefeld
1. Dorfststraße 26
1. Kleine Straße 68, Bushaltestelle
1. Hilgesdorfer Straße 4 (Gemeindebüro)
1. Beendorfer Straße 84, Dorfgemeinschaftshaus
24. Seggerde
25. Siestedt
1. Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus
1. Dorfstraße, Bushaltestelle
2. Siedlung 78
1. Dorfstraße 18
1. Siestedt, Hauptstraße 22, Feuerwehrgerätehaus
2. OT Ribbensdorf, Am Plan 2
3. OT Klinze, gegenüber Lindenstraße 15
26. Süplingen
1. Gartenweg 12, am Bürgerhaus
2. OT Bodendorf, Dorfstraße 5 a
1. Erxleber Straße 7
1. Marktplatz 91
2. Drachenberg (ehemals Wasserturm)
27. Uhrsleben
28. Walbeck
1. Kirchplatz 10, Rathaus
2. Steinweg / Eingang Amtsgarten
29. Weferlingen

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Aushängekästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese 2. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 19.12.2006 außer Kraft.

Flechtingen, den 19.09.2007

Wille,
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



2. Änderung der Hauptsatzung der VGem Flechtingen - Genehmigungsverfügung -

I. Hiermit genehmige ich die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Begründungen

Zu I.
Gemäß § 75 Absatz 6 i.V.m. § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. gültigen Fassung, bedarf die von den Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Flechtingen mehrheitlich beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung der Genehmigung des Landkreises Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 134 GO LSA. Die Genehmigung darf nur versagt werden, sofern die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist. Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ist nicht erkennbar. Mithin ist die mit Antrag vom 20. September 2007, hier eingegangen am 21. September 2007, von den Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Flechtingen in ihrer Sitzung am 19. September 2007 (Beschluss-Nr.: 62/07) beschlossene Hauptsatzung zu genehmigen.

Zu II.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Lehmann
stellv. Sachgebietsleiterin



Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Verteilung:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Weibel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:

Büro Kreistag/Wahlen

Internet:

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de